

Mitgliedsausweis und Satzung der Begräbniskasse Ahorn

Mitgliedsnummer _____

Familiennamen _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Geburtsort _____

Straße _____

Wohnort _____

Angemeldet am _____

Mitversicherte Kinder

Familienname, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

angemeldet am

§ 1

Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen Begräbniskasse Ahorn und hat ihren Sitz in Ahorn. Sie ist ein kleiner Versicherungsverein im Sinne von § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder und etwa mitversicherter Kinder ein Sterbegeld (vgl. § 4).
3. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist das Gebiet der Gemeinde Ahorn.
4. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch das Mitteilungsblatt der Gemeinde Ahorn. Ist dies nicht mehr möglich, so bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine andere Zeitung.
5. Der Gerichtsstand ist Coburg.

§ 2

Aufnahme

1. In der Kasse können Personen als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und das 54. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
2. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden als außerordentliche Mitglieder beitragsfrei mitversichert, wenn sie der Kasse gemeldet wurden und wenn die Eltern oder ein alleinerziehendes Elternteil Mitglied sind. Mit dem 18. Geburtstag werden sie als ordentliche Mitglieder aufgenommen. Heiratet ein außerordentliches Mitglied wird es vom Tage der Verheiratung an als beitragspflichtiges Mitglied aufgenommen.
3. Aufnahmeanträge sind der Kasse schriftlich einzureichen. Dazu sollte ein besonderer Vordruck der Kasse benutzt werden. Die Aufnahme in die Kasse kann von der Vorlage einer Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

Bei Ablehnung eines Antrages ist die Kasse zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

4. Dem ordentlichen Mitglied ist ein Mitgliedsbuch auszuhändigen. Dies beinhaltet den Mitgliedsausweis, die Satzung und die Anhänge in ihrer aktuellen Fassung. Beitragsfrei mitversicherte Kinder werden im Mitgliedsbuch eingetragen.

Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Mitgliedsausweis angegebenen Tage, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Monatsbeitrages.

§ 3

Beiträge

1. Beiträge werden als eigener Anhang (Nr. 1) zur Satzung geregelt.
2. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der Beitrag vorab bis zum 31.12. zu entrichten.
3. Der Jahresbeitrag wird einmal im Jahr mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet.
4. Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr können im Voraus entrichtet werden. Die Kasse ist verpflichtet diese Vorauszahlung anzunehmen.

§ 4

Sterbegeld

1. Das Sterbegeld wird als eigener Anhang (Nr. 2) zur Satzung geregelt

Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Vorauszahlungen werden zurückerstattet. Für jeden Monat, in dem eine Mitgliedschaft bestand, wird der zwölfte Teil des Jahresbeitrags zum Ansatz gebracht.
2. Für mitversicherte Kinder (§ 2 Ziff. 2) werden die tatsächlichen Kosten einer einfachen Beerdigung bis zum satzungsgemäßen Sterbegeldsatz nach Anhang 2 bezahlt. Dies gilt auch für Totgeburten.
3. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage von Sterbeurkunde und Mitgliedsausweis zu melden.

Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Mitgliedsausweises zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Mitgliedsausweises, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

§ 5

Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses, Wiederinkraftsetzung

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Das Mitglied kann jederzeit zum 30.06. bzw. 31.12. schriftlich gegenüber der Kasse seinen Austritt erklären.
3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen:
 - a. Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind. Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von 2 Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine

Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge und Verwaltungskosten an die Kasse entrichtet worden sind.

- b. Mitglieder, die bei Ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht haben. Der Ausschluss kann nur innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Kasse von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.
4. Mitglieder des neuen Tarifs vom 01.01.1987, die aus der Kasse ausgetreten oder ausgeschlossen sind, erhalten gegen Vorlage des Mitgliedsausweises eine Rückvergütung, wenn die Beiträge für mindestens 5 Jahre entrichtet worden sind. Die Rückvergütung beträgt für die ersten 5 Mitgliedsjahre je 10 % und für jedes weitere Mitgliedsjahr je 1 % der gezahlten Beiträge, höchstens aber 75 % des Sterbegeldes.
5. Zahlt ein nach Ziffer 2 oder 3a ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge und Verwaltungskosten sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach und erstattet auch eine etwa erhaltene Rückvergütung (Ziff. 4) zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied und soweit die etwa mitversicherten Kinder bei Eingang der Zahlung noch leben.

§ 6

Wohnungsänderung / Kontoänderung

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen der Kasse anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Vorstand bekannten Wohnung. Die Änderung einer Bankverbindung ist unverzüglich mittels eines neuen SEPA-Lastschriftmandats an die Kasse zu melden.

§ 7

Änderungsvorbehalt

Die Bestimmungen des § 3 (Beiträge), des § 4 (Sterbegeld) und die Bedingungen über die Zusatzversicherungen können im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen des Versicherungsvereins basierend auf dem Ergebnis eines versicherungsmathematischen Gutachtens nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.

§ 8

Vorstand

1. Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenführer sowie 3 Beisitzern.

3. Zur Abgabe von Willenserklärungen sind zur Zeichnung für die Kasse zwei Vorstandsmitglieder befugt. In diesem Falle haben hierbei der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mitzuwirken.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre und endet mit dem Schluss der für die Jahre gewählten Tätigkeit, dies aufgrund einer vorausgegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung mit Neuwahlen.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

5. Die Entschlüsse des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter) anwesend sind.
6. Als Vorstandsmitglied (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer und Kassier oder Geschäftsführer) darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt.

Als Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer ungeeignet gilt insbesondere jener, der

- a. Wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehen verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist.
- b. In den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder §284 AO verwickelt worden ist.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.
2. Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Vorstand schriftlich beantragt oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse dies erfordert.

3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung) sind den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor dem Tage der Versammlung bekanntzugeben.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder.
5. Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von mindestens einem Teilnehmer aus dem Mitgliederkreise zu

unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung; Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde.
 - b. Entgegennahme der Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 12 Ziff. 2).
 - c. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (vgl. auch § 7).
 - e. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
 - f. Festsetzung einer Entschädigung für die Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer.
 - g. Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§ 13).
 - h. Beschlussfassung über Auflösung der Kasse und Bestandsübertragung (§ 14).
2. Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreise der Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Ersatzmann für die Dauer von jeweils 2 Jahren zu wählen, die im Auftrage der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Bei allen Beschlüssen und Abstimmungen werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.

Zu den Beschlüssen über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Neuwahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 11

Vermögensanlage, Verwaltungskosten

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Deckungsstocks gemäß § 215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen. Die Kasse hat über ihre

gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

2. Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

§ 12

Rechnungslegung, Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen.
3. Für die Prüfung der Kasse durch den Sachverständigen ist die jeweils gültige Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 VAG sowie die hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde maßgebend.

Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen.

§ 13

Überschüssen, Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 % des sich nach § 12 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 5 % der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Ein sich nach § 12 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ob und in welcher Höhe eine sogenannte „Gewinnbeteiligung“ gezahlt werden kann ist in Anhang 3 dieser Satzung geregelt.
3. Ein sich nach § 12 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch dies nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Nr. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 14

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 15

Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auslösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

§ 16

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 27.04.2018 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung vom 01.07.2000 und alle ihre Änderungen oder Nachträge außer Kraft.

Ahorn, den 27.04.2018

Begräbniskasse Ahorn

1. Vorsitzender

Carsten Engelhardt

Neufassung der Satzung genehmigt mit Schreiben Nr. 21.3-3145.10 der Regierung von Mittelfranken vom 28.01.2019.